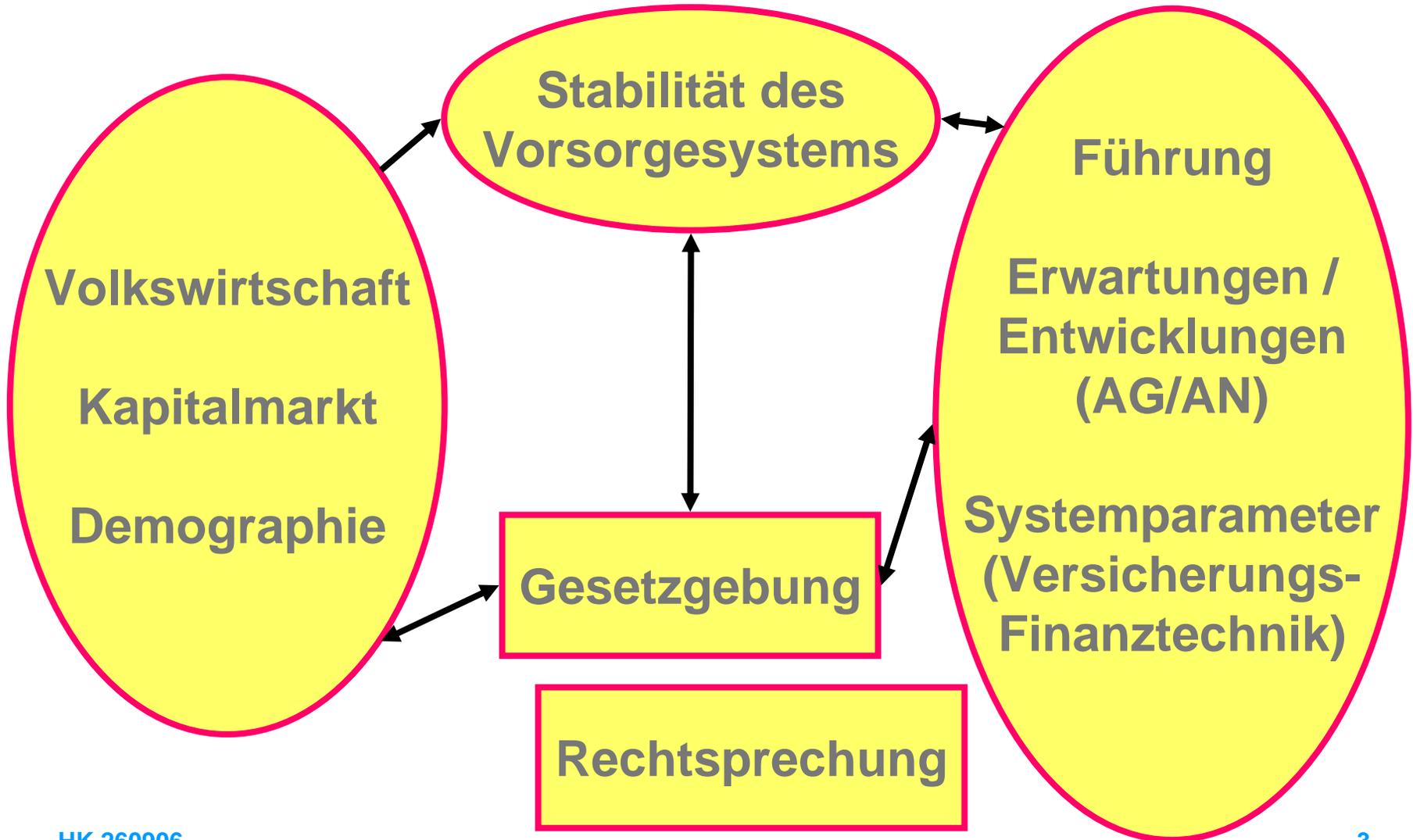


Strukturreform in der beruflichen Vorsorge und Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

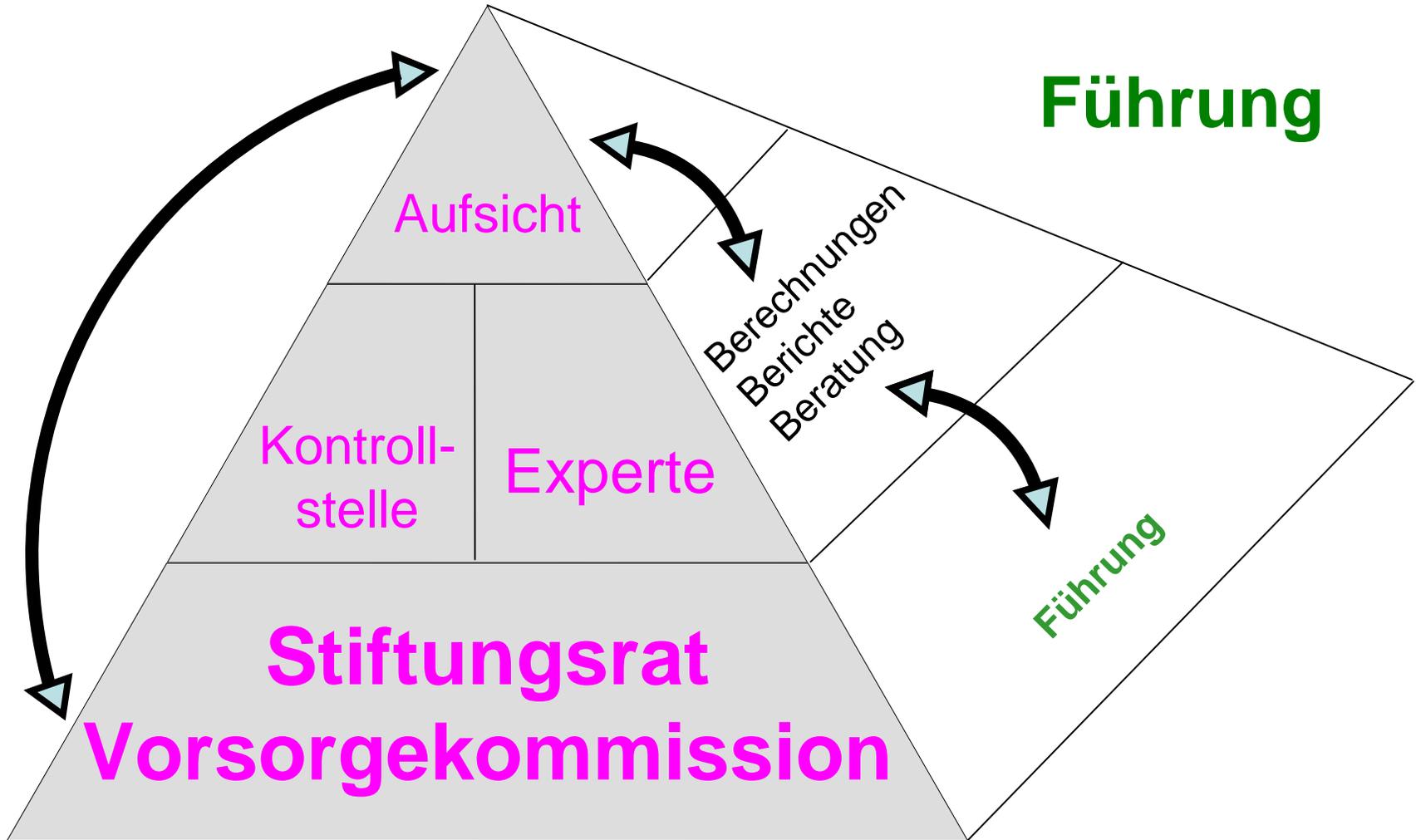
Hanspeter Konrad, lic. iur. Rechtsanwalt
Geschäftsführer ASIP, Mitglied der Eidg.
Kommission für die berufliche Vorsorge

Tel. : 043 243 74 15
Fax : 043 243 74 17
Mail : info@asip.ch
Internet : www.asip.ch

1. Ausgangslage
2. Vernehmlassungsvorlage (vgl. Anhang)
 - Strukturreform
 - Ältere Arbeitnehmende
 - Beurteilung
3. Ausblick



- **Expertenberichte zur Verbesserung der Aufsicht**
- **Februar 03 : Agenda zur Sicherung und Weiterentwicklung der BV**
- **April 04 : Optimierung der Aufsicht**
- **Dezember 05 : Strukturreform**



- ➔ Regelungsdichte (fragwürdige gesetzliche Vorgaben) schränkt sozialpartnerschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten ein.
- ➔ Zwingende leistungsbestimmende Systemparameter sind nicht genügend gesamtheitlich, fachlich abgestützt, nachvollziehbar und anpassbar festgelegt.
- ➔ Mangelnde Gewährleistung von Rechtsicherheit!

- ➔ Stärkung der Aufsicht und Oberaufsicht
 - Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht
 - Aufsichtsregionen (Konkordatsbasis)
 - Direktaufsicht über nationaltätige VE
Kantonen / Regionen übertragen (Sitzprinzip)

- Schaffung einer unabhängigen eidg. Obergaufsichtskommission
 - Unabhängiges, administrativ dem BSV angegliedertes Sekretariat
- ➔ Keine integrierte zentrale Vorsorge- und Versicherungsaufsicht (bleiben getrennt)
- ➔ Keine Finanzmarktaufsicht

→ Überwachte Selbstregulierung

- Qualität eigenverantwortlicher Führung stärken, d. h. Tätigkeit der Kontroll-/ Aufsichtsebene muss auch auf deren Stärkung ausgerichtet sein!
- Optimierte Führung, Beratung, Kontrolle:
 - Aufgaben
 - Kompetenzen (> Aufsichtsinstrumente)
 - Verantwortung

Kernaufgaben des obersten Organs (Art. 51a BVG, Vorschlag Expertenkommission Strukturreform berufliche Vorsorge):

Das oberste Organ nimmt die Gesamtführung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

Im Besonderen nimmt das oberste Organ die folgenden, nicht delegierbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verteilung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Wahl der massgebenden technischen Grundlagen;
- e) Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens;

- g) Information der Versicherten;
- h) Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- i) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- j) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- k) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung;
- l) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensanlage und Überwachung des Anlageprozesses.

Das oberste Organ kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an die Mitglieder des obersten Organs zu sorgen.

Die Vorsorgeeinrichtung kann eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen beschliessen.

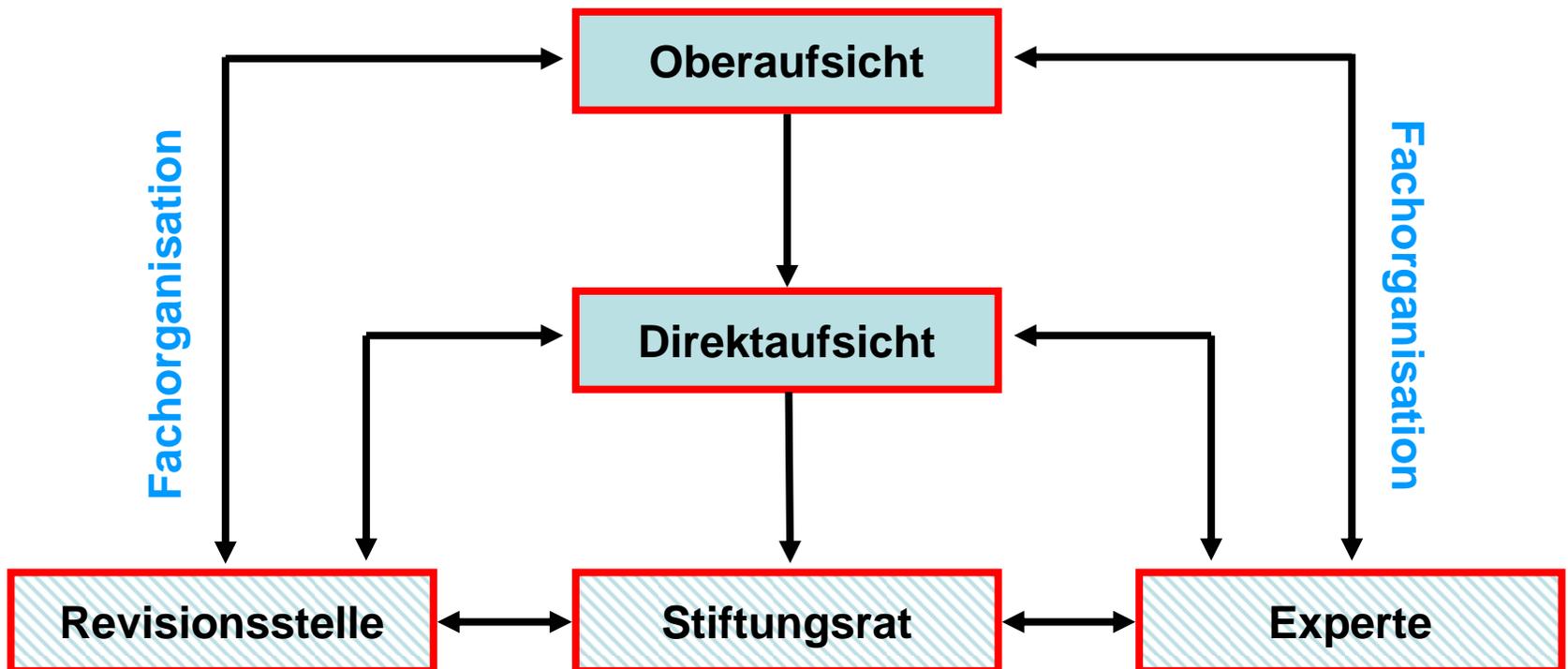
- Aufgaben
 - des Experten für berufliche
Vorsorge: ↗
 - der Revisionsstelle: ↗
- (Entpolitisierung der Parameter)

→ Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bieten!



Risikomanagement

Risiko: Jeder Faktor, der das finanzielle Gleichgewicht der VE kurz- oder langfristig gefährden könnte.



- + Konzeption der Führung / Aufsicht
 - Kernaufgaben
 - Qualitätssicherung
 - Rechtssicherheit

- + Aufsichtsstruktur

- + Führungsaspekte

- Handlungsautonomie (Umfang der Selbstregulierung)
- Obergaufsichts- und BVG-Kommission
 - Zusammensetzung
 - Kompetenzen

- ➔ Massnahmen für ältere Arbeitnehmende
- ➔ Förderung der Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmender: (vgl. Anhang)
 - Notwendigkeit der Flexibilisierung des Rentenalters (➔ 11. AHV-Revision)
 - Gesetzlicher Anspruch, Altersleistung aufzuschieben

- Möglichkeiten der Weiterversicherung des früheren Lohnniveaus bei einer Lohnsenkung in den letzten Jahren der Erwerbstätigkeit und Weiterversicherung des nach dem Rentenalter erzielten Lohnes (Bedingungen beachten!).
- ➔ Ausbau von Wahlmöglichkeiten; Gestaltungsspielraum / Aktionsfähigkeit der Führungsorgane ↔ Vorgaben von Höchstgrenzen!

Art. 8 Abs. 4 BVG:

Sinkt der Jahreslohn nachdem eine versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat um höchstens 1/3, kann das Reglement die Möglichkeit vorsehen, die Vorsorge im bisherigen Umfang bis zum Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rentenalters, jedoch nicht länger als während 5 Jahren, weiter zu führen. Die Weiterführung der Vorsorge schliesst einen Anspruch auf den Vorbezug der Altersleistung im entsprechenden Umfang aus.

- Vorlage kann Basis sein für
 - Durchsetzen einer einheitlichen Aufsichtspraxis (→ Rechtssicherheit)
 - Etablieren verlässlicher Führungsprozesse (Zusammenwirken der verschiedenen Akteure: Führungsqualität)
 - Einführen eines umfassenden Risikomanagements
 - Flexibilität im Rentenalter, aber

➔ Gefahr der weiteren Regulierung anstatt Förderung der Selbstregulierung / Gestaltungsfreiheit!

Auszug aus Vernehmlassungsvorlage des Eidg. Departementes des Innern EDI

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge: Übersicht

Die Anforderungen an eine wirksame und effiziente Aufsicht der zweiten Säule haben seit der Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge 1985 stark zugenommen. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf die immer komplexeren rechtlichen und vor allem wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Krise auf den Anlagemärkten und die damit einhergehenden finanziellen Probleme vieler Vorsorgeeinrichtungen sind ein signifikantes Beispiel dafür. Vor diesem Hintergrund drängte sich eine kritische Standortbestimmung auf. Seit dem Jahr 2000 sind verschiedene Bereichsstudien durchgeführt worden, die insbesondere zum Schluss kamen, dass die Aufsicht in der 2. Säule verstärkt respektive optimiert werden müsse. Der Bundesrat hat im Februar 2003 die Agenda «Sicherung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge» beschlossen. In diesem Rahmen setzte er eine Expertenkommission zur Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (**Expertenkommission Optimierung**) ein, welche im April 2004 einen Bericht abliefern konnte. Im August 2004 beschloss der Bundesrat die Einsetzung einer Folgekommission, welche bis Ende 2005 einen Vernehmlassungsbericht zur Verstärkung von Aufsicht und Oberaufsicht zu erarbeiten hatte (**Expertenkommission Strukturreform**). Die Expertenkommission Strukturreform empfiehlt in ihrem Bericht eine Verstärkung der Aufsicht und Oberaufsicht, eine Kantonalisierung der direkten Bundesaufsicht sowie eine Regionalisierung der direkten Kantonsaufsicht, wie sie in der Zentralschweiz seit 1. Januar 2006 besteht. Die kantonalen Aufsichtsbehörden müssen gemäss Expertenkommission klare Qualitätsanforderungen erfüllen, gleichzeitig wird die Haftung der Kantone für Schäden, die durch die Aufsichtsbehörden verursacht wurden, auf Stufe BVG geregelt. Die Oberaufsicht soll nach Auffassung der Expertenkommission Strukturreform nicht mehr durch den Bundesrat, sondern von einer Oberaufsichtskommission wahrgenommen, mit einem unabhängigen, aber administrativ dem BSV angegliederten Sekretariat. Die Oberaufsichtskommission soll gegenüber dem Bundesrat nicht weisungsgebunden und auch in finanzieller Hinsicht unabhängig sein. Sie hat die Aufgabe, die Systemstabilität sicher zu stellen, die Direktaufsicht zu koordinieren und Massnahmen zur Rechtssicherheit zu treffen. Im Sinne der Qualitätssicherung sollen künftig Experten für berufliche Vorsorge und Revisionsstellen für die Tätigkeit in der beruflichen Vorsorge zugelassen werden. Schliesslich hat die Oberaufsichtskommission auch für eine einheitliche Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden zu sorgen und damit mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Diesbezüglich stünde ihr ein allgemeines Weisungsrecht gegenüber den Aufsichtsbehörden zu. Der Bundesrat hat den Expertenbericht Strukturreform

zur Kenntnis genommen und begrüsst die vorgeschlagene Kantonalisierung beziehungsweise Regionalisierung der direkten Aufsicht der Pensionskassen. Dazu gehört auch die Bildung einer unabhängigen Oberaufsichtskommission mit einem unabhängigen, dem BSV administrativ angegliederten Sekretariat. Die Kommission stellt die Koordination zwischen Aufsicht und Oberaufsicht sicher und sorgt dafür, dass es zwischen den beiden Ebenen zu keinen Kompetenzkonflikten kommt.

Die Expertenkommission «Strukturreform» hat auch Vorschläge für eine "Entpolitisierung" der Systemparameter in der beruflichen Vorsorge unterbreitet, da ihrer Ansicht nach die Festsetzung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes der Selbstregulierung der Vorsorgeeinrichtungen überlassen werden sollte. Der Bundesrat war der Meinung, dass diese Vorschläge nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen werden sollen, da diese Parameter bereits in anderen laufenden Projekten zur Diskussion stehen.

Geplante Änderungen im BVG (Auszug aus Vernehmlassung; Beispiele)

Art. 51a Aufgaben des obersten Organs

1 Das oberste Organ nimmt die Gesamtführung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

2 Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verteilung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Festlegung der massgebenden technischen Grundlagen;
- e. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- f. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- g. Information der Versicherten;
- h. Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- i. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- j. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- k. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung;
- l. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensanlage und Überwachung des Anlageprozesses.

3 Es kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

4 Es kann beschliessen, dass seinen Mitgliedern von der Vorsorgeeinrichtung eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen entrichtet wird.

Art. 52 Abs. 1 und 4

1 Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für die berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

4 Für die Haftung der Revisionsstelle gelten die Vorschriften des Aktienrechts über die Revisionsstelle sinngemäss.

Art. 52a Kontrolle

1 Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

2 Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen:

a. ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;

b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

3 Absatz 2 Buchstabe a ist nicht auf die der Versicherungsaufsicht unterstellten Vorsorgeeinrichtungen anwendbar.

Art. 52c Aufgaben der Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle prüft, ob:

a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;

b. die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;

c. die Anlagetätigkeit auf einer Analyse über die Übereinstimmung der Anlagen mit den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung beruht und ob die getroffenen Anlagen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;

d. die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden;

e. die freien Mittel, beziehungsweise die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsvertrag in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet werden;

f. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;

g. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht werden.

2 Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen jährlich in einem Bericht zu Händen des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der Vorschriften gemäss Absatz 1 mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung, welche diesem Bericht beizulegen ist.

3 Der jährliche Bericht der Revisionsstelle wird vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge im Original zugestellt und den Versicherten zur Verfügung gehalten.

4 Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse in angemessener Ausführlichkeit und Form zu Händen der geschäftsführenden Stelle und dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung.

5 Der Bundesrat regelt das Verhältnis der Revisionsstellen und ihrer Fachverbände zu den Aufsichtsbehörden und der Obergerichtsbehörde.

Art. 52e Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

1 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:

a. die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;

b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den

gesetzlichen Vorschriften entsprechen;

c. das Anlagevermögen im Gleichgewicht mit den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung steht.

2 Er unterbreitet dem obersten Organ insbesondere Empfehlungen:

a. über die Höhe des technischen Zinssatzes;

b. über die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden seine Empfehlungen vom obersten Organ nicht befolgt, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

3 Der Bundesrat regelt das Verhältnis der Experten für die berufliche Vorsorge und ihrer Fachverbände zu den Aufsichtsbehörden und der Obergerichtsbehörde.

Drittel Titel : Aufsicht und Oberaufsicht

1. Kapitel : Aufsicht

Art. 61 Aufsichtsbehörde

1 Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen,

die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet. Die Kantone können Aufsichtsregionen bilden.

2 Aufgehoben

3 Die für die Aufsicht gemäss Absatz 1 zuständige Behörde muss in rechtlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht unabhängig sein.

4 Die für die regionale Aufsicht zuständigen Kantone oder der zuständige Träger sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden über die zur gesetzeskonformen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kompetenzen verfügen

5 Die Kantone beziehungsweise der für die regionale Aufsicht zuständige Träger haften für Schäden, die von den Aufsichtsbehörden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften verursacht wurden. Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem die geschädigte Vorsorgeeinrichtung Kenntnis vom Schaden erlangt hat.

Variante eine einzige Aufsicht

Art. 61a Aufsicht über Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sowie über Anlagestiftungen

Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sowie Anlagestiftungen unterstehen einer einzigen Aufsichtsbehörde. In

Ausnahmefällen kann die Oberaufsichtsbehörde entscheiden, die Aufsicht über eine solche Einrichtung einer anderen

Aufsichtsbehörde zuzuteilen.

Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie 2

1 Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen, die Revisoren, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

a. die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;

2 Sie übernimmt bei Stiftungen auch die Aufgaben nach den Artikeln 85 und 86-86b des Zivilgesetzbuches:

Art. 62a Aufsichtsmittel

1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stützt sich die Aufsichtsbehörde auf die Berichte der Experten und Revisionsstellen und prüft, ob diese schlüssig sind.

2 Sie kann:

- a. vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung, vom Experten für berufliche Vorsorge oder von der Revisionsstelle jederzeit Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen;**
- b. im Einzelfall dem obersten Organ, der Revisionsstelle oder dem Experten für berufliche Vorsorge Weisungen erteilen**
- c. Gutachten und Expertisen anordnen;**
- d. Entscheide des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung aufheben;**
- e. Ersatzvornahmen anordnen;**
- f. das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung oder einzelne seiner Mitglieder ermahnen, warnen oder abberufen;**
- g. eine amtliche Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, anordnen;**
- h. eine Revisionsstelle oder einen Experten für berufliche Vorsorge ernennen oder abberufen.**
- i. Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 79 ahnden oder ein Strafverfahren nach den Artikeln 75 -77 einleiten.**

3 Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen gehen zulasten der Vorsorgeeinrichtung, welche die Massnahme verursacht hat. Die Kosten für die Ernennung oder Abberufung nach Absatz 2 Buchstabe h geht zulasten der entsprechenden Revisionsstelle oder Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 63a Gebühren

Aufgehoben.

Gliederungstitel vor Art. 64

2. Kapitel : Oberaufsicht

Art. 64 Oberaufsichtskommission

1 Der Bundesrat wählt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Oberaufsichtskommission (Kommission); er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein und dürfen nicht einem Organ eines Fachverbandes angehören, welcher Landesregeln erarbeitet, die von der Oberaufsichtsbehörde als verbindlich erklärt werden.

2 Die Kommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen des Bundesrat und des Departements des Innern. Die Kommission kann in ihrem Reglement Kompetenzen an das Sekretariat delegieren.

Art. 64a Aufgaben der Oberaufsichtskommission

1 Die Oberaufsichtskommission nimmt die Oberaufsicht gegenüber den Aufsichtsbehörden wahr. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie stellt die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sicher; sie kann dafür Weisungen erlassen.
- b. Sie prüft die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden; sie kann Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden durchführen.
- c. Sie überwacht die finanzielle Stabilität der beruflichen Vorsorge und beantragt dem Bundesrat nötigenfalls die zur Sicherung der Stabilität erforderlichen Massnahmen.
- d. Sie kann Fachstandards als allgemein verbindlich erklären.
- e. Sie kann Qualitätsstandards von Fachverbänden als allgemein verbindlich erklären.
- f. Sie kann Landesregeln als allgemein verbindlich erklären, welche sicherstellen, dass die mit der Prüfung und Kontrolle beauftragten Personen Gewähr für eine einwandfreie Ausübung ihrer Tätigkeit liefern.
- g. Sie entscheidet sie über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Revisionsstellen und Revisoren sowie Experten für berufliche Vorsorge.
- h. Sie führt ein Register über die zugelassenen Revisionsstellen und Revisoren sowie die Experten für berufliche Vorsorge. Das Register ist öffentlich und wird über das Internet publiziert.
- i. Sie kann sie den Experten und Revisionsstellen Weisungen allgemeiner Art erteilen.

2 Die Kommission unterbreitet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie tritt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Departement des Innern in Kontakt.

3 Sie beaufsichtigt sämtliche Anlagestiftungen sowie den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung.

Art. 64b Sekretariat der Oberaufsichtskommission

1 Die Kommission verfügt über ein permanentes Sekretariat.

2 Das Sekretariat und dessen Leitung wird durch das BSV geführt.

3 Es erfüllt alle Aufgaben, die gemäss Organisations- und Geschäftsreglement in seine Zuständigkeit fallen.

Art. 64c Organisation und Kosten

1 Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung; dieses bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

2 Die Kosten der Kommission und des Sekretariats wird durch eine jährliche Verwaltungsabgabe, die bei den Aufsichtsbehörden erhoben wird, sowie durch Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen gedeckt. Die Abgabe bemisst sich in erster Linie nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und der Summe der Deckungskapitalien; bei der direkten Aufsicht gemäss Art. 64a Abs. 3 gemäss dem vorhandenen Vermögen und gegebenenfalls der Anzahl Sondervermögen der Einrichtung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Massnahmen für ältere Arbeitnehmende: Gesetzesanpassungen (Auszug aus Vernehmlassung):

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982/59 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4 (neu)

4 Sinkt der Jahreslohn nachdem eine versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat um höchstens 1/3, kann das Reglement die Möglichkeit vorsehen, die Vorsorge im bisherigen Umfang bis zum Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rentenalters, jedoch nicht länger als während 5 Jahren, weiter zu führen. Die Weiterführung der Vorsorge schliesst einen Anspruch auf den Vorbezug der Altersleistung im entsprechenden Umfang aus.

Art. 16 Abs. 2 (neu)

2 In Vorsorgeeinrichtungen, die ihre Leistungen in einem Leistungsplan festhalten, werden Personen ab vollendetem 65. Altersjahr, die **die Altersleistung ganz oder teilweise aufschieben, solange Altergutschriften in der Höhe von 9 Prozent gutgeschrieben als ihr Leistungsanspruch nicht über den vollen Leistungsanspruch im ordentlichen Rentenalter hinausgeht.**

Art. 49 Abs. 2 Ziffern 1 und 2

2 Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge die Vorschriften über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1 und Art. 8 Abs. 4);
2. das flexible Rentenalter und die zusätzlichen Altersgutschriften beim Aufschub der Altersleistung (Art. 13a Abs. 3 und 8 und Art. 16 Abs. 2);....